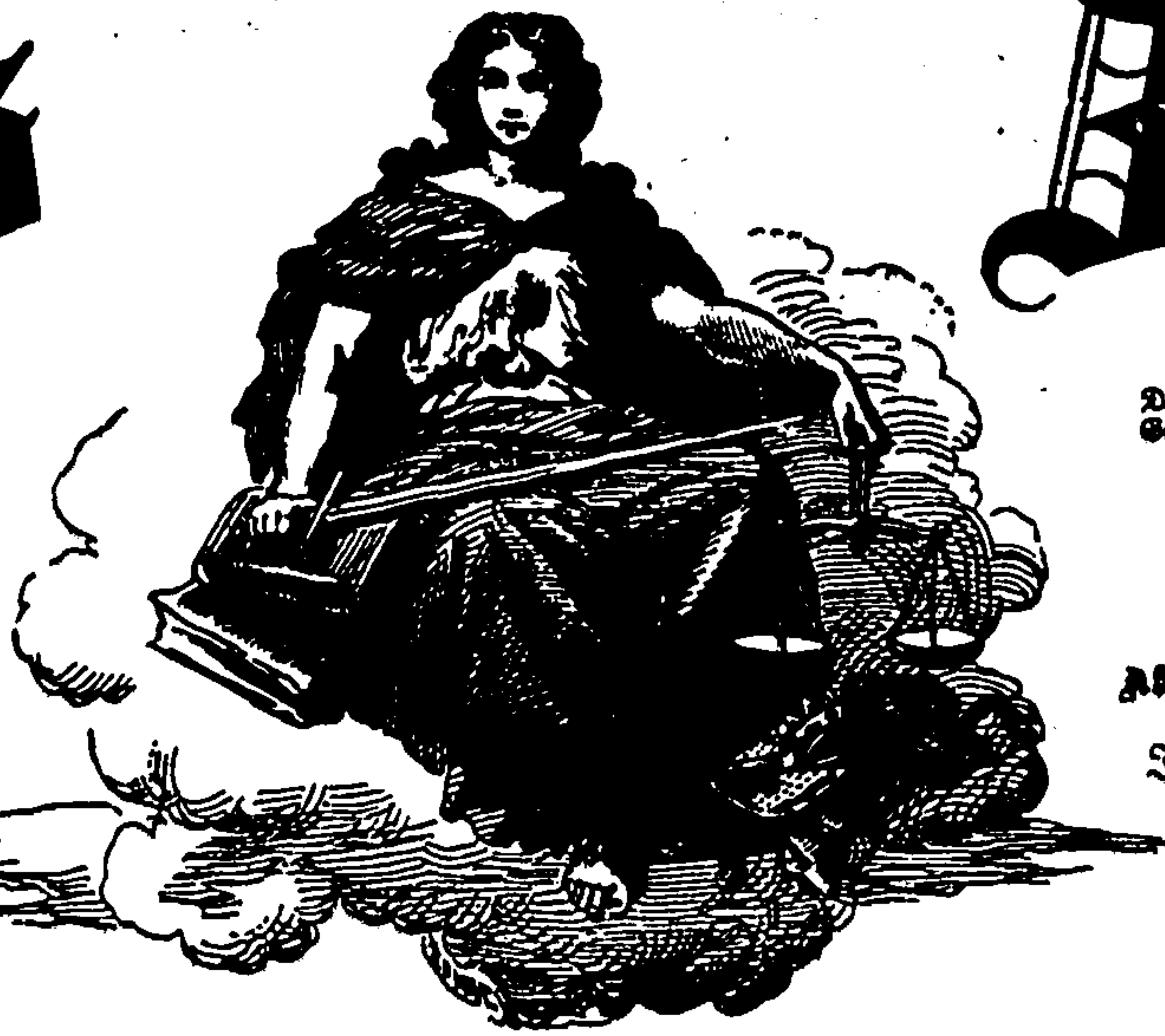


Gerichts

Zeitschrift
für
Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Familienroman.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)
je 1¹/₂ - 2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
H. Jüterbod in Berlin.



Beitrag

Das Gesetz unserer Masse,
Gerechtigkeit unserer Zeit.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. | vierteljährlich 2 Mark 40 Pf.
Erbringelohn | monatlich 80 Pf.

Inserate:
die viergespaltene Beilage 35 Pf.
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
W. Charlottenstraße 27.

Sonnabend, den 14. Juni.

Stadtgericht.

Zweite Deputation.

Es ist in seltenen Fällen als ein günstiges Ergebnis für Jemand zu betrachten, wenn sich die Deffentlichkeit und specicll die Tagespresse mit ihm beschäftigt, während er, wenn sein Schicksal nicht durch außerordentliche Ereignisse gekreuzt, oder wenn seine Verdienste auf die Waage schaal geworfen würden, nie eine Erwähnung fände. Noch unvortheilhafter stellt sich dies für Personen im jugendlichen Alter dar.

Die noch nicht 14 Jahr alte Martha Becker, wegen Diebstahls bereits mit der für das unmündige Mädchen harten Strafe von einem Monat Gefängniß vorbestraft, fand jetzt wieder unter der Anklage des wiederholten Betruges, und die Verschmähtheit, mit welcher dies ungerathene Kind die Bergehen ausgeführt hat, lassen leider kaum zu, für dasselbe eine andere als äußerst traurige Zukunft vorauszusetzen. Der Leser wird sich erinnern, daß vor etwa vierzehn Tagen die Zeitungen eine Mittheilung über ein blutjunges Mädchen brachten, welches beim Umwechselln von Geld auf einen Betrug ertappt und verhaftet wurde. Die Festgenommene war die oben erwähnte Martha Becker. Sie hatte am 26. v. Mts. von ihrer Mutter vier Mark und einige Pfennige zur Verchtigung einer Schuhmacherrechnung empfangen, und zwar bestand die Summe in vier einzelnen Markstücken und dem übrigen kleinen Gelde in Nickelmünzen. Das Mädchen entledigte sich aber des Auftrages nicht sofort, sondern erford mit Hitzeschnelle eine Methode, um, ohne die für den Schuhmacher bestimmte Summe zu vermindern, für sich selbst einen erheblichen Gewinn zu erzielen. Sie betrat den Cigarrenladen des Herrn Werling, Südenstraße 42, und bat mit bescheidenen Worten, ihr ein Markstück in zwei Fünzigpfennigstücke umzuwechselln. Herr Werling zeigte sich sofort bereit und tauschte gegen das Markstück die beiden verlangten Münzen ein.

„Verzeihen Sie,“ stöte jetzt Martha, „Sie irrten sich wohl. Sie haben ein Zehnpfennigstück gegeben.“

In der That sah Herr Werling, daß neben einem Fünzigpfennigstück ein Zehnpfennigstück lag, und er beillte sich, letzteres zurückzunehmen und an Stelle dessen ein Fünzigpfennigstück auszuhändigen.

Martha entfernte sich unter Aeußerung ihres Dankes und lenkte ihre Schritte direct nach der gegenüberliegenden Neumann'schen Restauration. Hier wiederholte sich ganz dasselbe Spiel. Nunmehr begab sich das Mädchen in die Böhme'sche Conditorei, Südenstraße 38, setzte die Umwechsellung und den angeblichen Irrthum bezüglich eines Fünzigpfennigstückes von Neuem in Scene und wandte sich nunmehr an den Grünwaarenhändler Herrn Dill, wo sie in derselben Weise operirte. Herr Dill tauschte zwar das angeblich irrthümlich ausgehändigte Zehnpfennigstück gegen ein Fünzigpfennigstück ein; aber es wollte ihm nicht einleuchten, daß er sich beim Umwechselln wirklich geirrt habe, und er beschloß, das Mädchen zu beobachten. Er gewährte, daß dieselbe in ein Nachbarhaus lief, von dort aber bald wieder zurückkehrte. Wie oben erwähnt, besaß Martha Becker vier einzelne Markstücke, und dieselben waren nunmehr sämmtlich umgewechsell worden; sie mußte deshalb, um die begonnene Industrie, an der sie großen Geschmac gefunden hatte, fortzusetzen, sich wieder Einmarkstücke verschaffen, und dies that sie in dem Hause, welches Herr Dill sie betreten sah. Raum aber befand sich Martha wieder auf der Straße, als sie in das Seifengeschäft Südenstraße 41 eilte. Herr Dill folgte und überraschte die jugendliche Gaunerin, als sie dieselbe Täuschung vollführte, welcher er vor einigen Minuten zum Opfer gefallen war, indem sie, sobald ihr zwei Fünzigpfennigstücke vorgelegt waren, mit großer Geschicklichkeit das eine mit einem Zehnpfennigstück vertauschte und sodann auf den angeblichen Irrthum des Umwechsellnden aufmerksam machte.

Die Schwindlerin wurde der Polizei übergeben, und das in betrügerischer Weise erworbene Geld ihr abgenommen. Sept wegen wiederholten Betruges unter Anklage gestellt, legte Martha Becker ein umfassendes Geständniß ab, und sie wurde trotz ihres jugendlichen Alters in Rücksicht

auf ihre Vorstrafe und auf die Raffinität der Gaunereien zu 4 Wochen Gefängniß verurtheilt.

Schwurgericht.

1. Der Dieb hat die Augen Anderer vor Allem zu fürchten; aber auch die Ohren des lieben Nächsten werden den Reuten, die gern ihre Hände in fremdes Eigenthum stecken, gefährlich. Deshalb besteht die höchste Diebesaufgabe darin, unsichtbar und unhörbar zu arbeiten. Welche Wichtigkeit Ohrenzeugen für den Dieb haben können, legt nachstehender Fall dar.

In der ersten Etage des Hauses Schönhauserstraße 41 wird eine Anzahl Chambrésgarnis vermiehet. Einige der hier wohnenden Herren befanden sich an einem Tage des vorigen Monats gegen 3 Uhr Nachmittags zu Hause, als sie das Zimmer des zwischen ihnen wohnenden Nachbarn schließen hörten. Beide setzten voraus, daß derselbe von einem Ausgange zurückgekehrt sei, und schenken der Sache keine weitere Aufmerksamkeit; als jedoch wenige Minuten später die Thür des Nebenimmers wieder hastig verschlossen wurde, fiel ihnen dieser Umstand auf, und sie traten auf den Corridor, um den Nachbar, der es so eilig hatte, zu begrüßen. Zu ihrem Erstaunen erblickten sie einen fremden Menschen, der seinen Arm mit einem Haufen Kleider beladen hatte.

Raum aber gewährte der Fremde die neugierigen Gesichter, als er die Kleider von sich warf und die Treppe hinabrannte. Man machte sich an die Verfolgung des Unbekannten, und auf der Straße wurde er angehalten.

Es war der dreimal wegen vollendeten und einmal wegen verjuchten Diebstahls vorbestrafte, 26 Jahr alte Kutscher Franz Julius Robert Sched. Man fand noch 4 Nachschlüssel, 2 Dietriche und einen Schraubenzieher, die er auf seiner Flucht von sich geworfen hatte.

Selbstverständlich vermochte er den Diebstahl nicht abzuleugnen; aber er behauptete, daß das Zimmer, wo er den Diebstahl verübte, unverschlossen gewesen sei. Die beiden Zeugen, welche das Auf- und Zuschließen gehört hatten, konnten das Gegentheil bezeugen, und Sched bekannte sich endlich zu der That im vollen Umfange.

Vor den Geschworenen wiederholte er sein Geständniß und behauptete, die große Noth, in der er sich befunden, habe ihn zu dem Diebstahl veranlaßt. Es wurden ihm auch, da seine höchste Vorstrafe nur 6 Monate betragen, nochmals mildernde Umstände zugestimmt, und er zu 1¹/₂ Jahr Gefängniß und 2 Jahren Ehrverlust verurtheilt.

2. In der zweiten Etage des Quergebäudes des Hauses Spandauerstraße 30 befindet sich ein jüdischer Wetsaal, welcher Eigenthum der Kaufmann Liebermann'schen Familie ist. In diesem Raume wird stets, sowohl am Morgen als auch am Abend, Andacht gehalten, welche ebenfalls am 12. December v. J. stattfand. Nach Beendigung des Gottesdienstes war der Wetsaal von dem Herrn Rentier Herz, welcher der erwähnten Andacht beizuwohnt hatte, sorgfältig verschlossen worden. Als man sich am Abend wieder in jenen Raum begeben wollte, fand man die Thür erbrochen, und es stellte sich heraus, daß vier silberplattirte Leuchter, ein silberner Kelch, eine sog. Zeigehand von demselben Metall und mehrere andere Sachen im Gesamtwerthe von etwa 300 Mk. gestohlen waren. Man erinnerte sich zwar, am Vormittage zwei junge Leute auf dem Grundstück gesehen zu haben, im Uebrigen fehlte es jedoch an jedem Anhalt für die Thäterschaft.

Während die Criminalpolizei eifrig nach den frechen Dieben forschte, kam bereits am folgenden Tage in dem Hause Schönholzerstraße 32 ein ganz ähnlicher Diebstahl zur Ausführung. Dort hat Frau Schofinsky eine zwei Treppen hoch belegene Wohnung inne, welche die Dame an dem erwähnten Tage Nachmittags zwischen zwei und drei Uhr verließ, um einige Einkäufe zu machen. Frau Schofinsky war bei ihrer etwa nach einer Stunde erfolgten Rückkehr nicht wenig bestürzt, ihre Wohnung erbrochen zu finden. Bei der nun im Beisein mehrerer herbeigerufenen Nachbarn vorgenommenen Revision der Wohnung stellte sich heraus, daß außer mehreren Betten eine goldene Uhr und andere Schmucksachen im Werthe von über 100 Mk. gestohlen waren. Auch in diesem Falle vermochte man der

Criminalpolizei nur wenig Anhaltspuncte an die Hand zu geben; das Ganze beschränkte sich vielmehr darauf, daß der Diebstahl vermuthlich von einem jungen Manne ausgeführt worden war, welchen einige Personen in dem Hause gesehen hatten.

Die Aehnlichkeit der Ausführung bei beiden Diebstählen ließ darauffschließen, daß beide von ein und denselben Personen verübt waren, und es wurde aller Scharfsinn angewandt, die verwegenen Verbrecher zu entdecken. Zu diesem Behufe wurden alle Geschäfte, welche Sachen wie die gestohlenen zu kaufen pflegen, von dem Vorgesfallenen in Kenntniß gesetzt. Diese Maßregel lieferte auch das erwünschteste Resultat. Es wurde nämlich nicht nur der zwar noch nicht voll zwanzig Jahr alte, aber bereits viermal wegen Diebstahls vorbestrafte Löffler Heinrich Ferdinand Franz Voigt bei einem Versuche ergriffen, die der Frau Schofinsky gestohlene Uhr zu verkaufen, sondern der Herr Goldarbeiter Henseleit, Gr. Frankfurterstr. 51, machte außerdem Anzeige, daß er zwei Posten Silbergeschätz für 18 und für 48 Mk. von der jeither unbescholtenen Handelsfrau, Wittve Louise Dorothee Kugler, geb. Stadler, gekauft habe, Sachen, welche der Beschreibung nach aus dem Liebermann'schen Diebstahle herrührten.

Nach diesem Ergebnis konnte wieder durch die genannte Kugler ermittelt werden, daß ihr das Silber von dem oben erwähnten Voigt und dem gleichfalls im 19. Jahre stehenden Löffler Carl Friedrich August Kummer zum Verkauf übergeben worden war, und zwar unter Umständen, welche allerdings auf einen unredlichen Erwerb hätten schließen lassen.

Während der in Folge dessen eingeleiteten Untersuchung gab Voigt zu, den Diebstahl bei der Frau Schofinsky allein ausgeführt zu haben, wogegen er in dem andern Falle hemüht war, die Hauptschuld auf Kummer abzuwälzen, von welchem der Diebstahl allein geplant und ausgeführt worden wäre. Diese Behauptungen stellten sich jedoch bald als falsch heraus; es ergab sich vielmehr gerade das Gegentheil. Voigt hatte im vergangenen Jahre mehrere Wochen in dem Hause Spandauerstr. 30 gearbeitet und hierdurch genaue Localkenntniß gewonnen. In Betreff der Kugler stellte sich heraus, daß dieselbe in einem Falle für die den Dieben geleisteten Dienste einen Vortheil von 20 Mk. gehabt hatte.

In Folge dieser Ermittlungen wurden Voigt wegen wiederholten schweren, Kummer wegen eines schweren Diebstahls und die Kugler wegen gewerbsmäßiger Hehlerei unter Anklage gestellt. Bezüglich der zuletzt genannten Angeklagten erachteten die Geschworenen nur wiederholte Hehlerei für vorliegend, wenn sie auch die Schuldfragen in Bezug auf die Diebe nach dem Antrage der Staatsanwaltschaft und unter Verneinung der Fragen nach mildernden Umständen bejahten.

Hiernach wurde Voigt zu 3 Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Ehrverlust, Kummer zu 1¹/₂ Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Ehrverlust, so wie Beide zur Stellung unter Polizeiaufsicht, und die Kugler zu 4 Monaten Gefängniß, von welcher Strafe zwei Monate durch die Untersuchungschaft für verbüßt zu erachten, verurtheilt.

Polizei- und Tages-Chronik.

Beitreiben ohne Verzug.

XXIX. Das Alg. Landrecht verlangt in Zbl. I. Tit. 16, § 277, daß der Angewiesene, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, die angewiesene Post, binnen vierzehn Tagen von der Zeit der gescheneben Anweisung ab einzuziehen, sich anlegen sein lassen muß, welche 14tägige Frist nach § 279 bei nicht sofort fälligen Forderungen erst von dem späteren Tage der Fälligkeit ab zu rechnen ist. Die Reichsivilproceßordnung hat sich auf eine so beengende Zeitbestimmung nicht eingelassen, besagt vielmehr im § 741: „Der Gläubiger, welcher die Beitreibung einer ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung verzögert, haftet dem Schuldner für den daraus entstehenden Schaden.“

Der Gläubiger darf also zunächst, wenn die Forderung nicht fällig ist, die Kündigung nicht verzögern, sodann muß er ohne Verzug zur Einklagung schreiten und endlich stets thätig in der Beitreibung sein. Sofern hierbei dem Gläubiger eine Verzögerung zur Last fällt, haftet er dem Schuldner für den

Seite eine Doppelbeilage.